

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 24 | ausgegeben am 12. Mai 2014

**Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang
Bildung im Alter an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 8. Mai 2014

Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 8. Mai 2014

Aufgrund von § 59 Abs. 2, § 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 6. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter sind:

1. ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder Dualen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 CP (gem. European Credit Transfer System/ ECTS), alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Gerontologie, Erziehungswissenschaften, Pflegewissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder in der Seniorenarbeit,
3. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist § 35 LHG zu berücksichtigen.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

- (1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt online über die Homepage der Hochschule. Zusätzlich ist der Antrag auf Zulassung vom Bewerber/von der Bewerberin auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Abs. 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses im Sinne des § 1 Ziff.1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Sinne von § 1 Nr. 2,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Bildung im Alter oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde,
4. für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers/der Bewerberin, zu erwarten, dass er/sie das Bachelorstudium bzw. ein sonstiges vorangegangenes Hochschulstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Bildung im Alter abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss der Bewerber/die Bewerberin eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Bewerber/die Bewerberin erhält aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote sowie aufgrund der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 1 eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 1, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Bildung im Alter.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 2 Abs. 2 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Bildung im Alter.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Bildung im Alter bildet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin. Ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Rektorat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen werden können, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Das Zulassungsverfahren ist zu dokumentieren.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerbern/Bewerberinnen, die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die Studierendenakte überführt. Die Unterlagen von Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht immatrikuliert wurden, werden nach der bestandskräftigen Entscheidung hierüber unverzüglich vernichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin